

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZB 548/67

in der Entschädigungssache

der Frau Lieselotte L. [REDACTED] geb. H. [REDACTED],
[REDACTED], H. [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED] und Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

das Land H e s s e n,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern,
Wiesbaden, Luisenstrasse 13,

Beklagten und Beschwerdegegner.

LN

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Maas, Dr. Levenheim und Dr. Graf

in der Sitzung vom 6. Oktober 1967
beschlossen:

Das Beschwerdeverfahren wird bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den von der Klägerin neu angemeldeten Anspruch auf Entschädigung für den erlittenen Gesundheitsschaden ausgesetzt.

Gründe:

Mit der den Gegenstand dieses Verfahrens bildenden Klage begehrt die Klägerin eine Entschädigung für einen Gesundheitsschaden. Das Berufungsgericht hat ihre Klage abgewiesen und die Revision nicht zugelassen. Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision sofortige Beschwerde eingelegt. Sie hat vorgetragen, sie habe den Anspruch gemäß Art. IV Ziff. 2 des EEG-Schlußg erneut angemeldet, einen rechtskräftigen Bescheid jedoch noch nicht erhalten. Die Klägerin vertritt die Ansicht, daß sich ihr Beschwerdeverfahren durch die Neuanmeldung erledigt habe. Für den Fall, daß ihre Ansicht rechtlich unzutreffend sein sollte, will sie das Beschwerdeverfahren weiter betreiben.

Das Beschwerdeverfahren hätte sich erledigt, wenn auf die Neuanmeldung über den geltend gemachten Entschädigungsanspruch sachlich entschieden würde. Ob in dem durch die Neuanmeldung in Gang gebrachten Verfahren eine solche Entscheidung ergehen kann, kann in dem hier anhängigen Beschwerde-

- 3 -

verfahren nicht mit bindender Wirkung für das neu in Gang gebrachte Verfahren entschieden werden. Die rechtskräftige Entscheidung in dem neu in Gang gebrachten Verfahren wird ergeben, ob sich das Beschwerdeverfahren erledigt hat. Es ist daher notwendig, gemäß § 209 ABG i.V. m. § 146 ZPO das hier anhängige Beschwerdeverfahren bis zur Beendigung des neu in Gang gebrachten Verfahrens anzusetzen.

Ancher

Johanneen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)